

**Der Landrat des Wetteraukreises
als Behörde der Landesverwaltung**

Kommunalaufsicht

HESSEN



Der Landrat · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Magistrat der Stadt

61197 Florstadt

Besucheranschrift:

Europaplatz, Gebäude A
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt Frau Lind
Tel.-Durchwahl 1514
E-Mail Christina.Lind
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 911514
Zimmer-Nr. 505
Aktenzeichen 1.5/07
Datum 04.12.2023

**Haushaltsführung der Stadt Florstadt
hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Stadt Florstadt für das Haushaltsjahr 2024 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Die Haushaltssatzung der Stadt Florstadt für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 22. November 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 28. November 2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Haushaltsunterlagen ist festzustellen, dass der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.398,4 T€ durch die Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann; Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind damit erfüllt; es bedarf keiner Defizitgenehmigung.

Die mittelfristige Ergebnisplanung lässt keine ausgeglichene Entwicklung der Haushaltswirtschaft erkennen. In allen Planungsjahren kann das ordentliche Ergebnis nicht ausgeglichen werden. Die ordentliche Rücklage reicht jedoch auch hier aus um die Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis auszugleichen.

Seit Änderung der HGO zum 01.01.2019 gilt der Haushalt insgesamt nur dann als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO).

Diese Vorgabe kann die Stadt Florstadt im Haushaltsjahr 2024 und auch in den Planungsjahren bis 2027 nicht erfüllen. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse können nicht aus den prognostizierten Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse
Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

Da die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich im Jahr 2024 gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erfüllt sind, bedarf es einer Defizitgenehmigung nach § 97a HGO.

Die erforderliche Defizitgenehmigung kann jedoch aufgrund des Liquiditätsbestandes erteilt werden. Die Stadt verfügt über ausreichend ungebundene liquide Mittel, um die Ausgleichslücke zu decken. Auch für das Ende des Finanzplanungszeitraums wird ein positiver Zahlungsmittelbestand prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund können auch die Festsetzungen für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt werden.

Gleichwohl ist der aus den Kreditfinanzierungen resultierende Anstieg der Tilgungsauszahlungen in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt. Es ist daher darauf zu achten, dass sich die Veranschlagung der Tilgungsleistungen in den Folgehaushalten an der Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen orientiert.

Das zusammen mit der Haushaltssatzung 2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung; auf die diesbezüglichen Ausführungen im Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023 wird hingewiesen.

Die finanzielle Leitungsfähigkeit der Stadt Florstadt ist als „angespannt“ zu beurteilen.

Die Stadt Florstadt muss geeignete Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist mir nachzuweisen.


Jan Weckler
Landrat





1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 04.12.2023

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/07

G E N E H M I G U N G

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 22. November 2023 beschlossene Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 1, 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

6.749.500 Euro

(i. W.: „sechs Millionen siebenhundertneunundvierzigtausendfünfhundert Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.400.000 Euro

(i. W.: „zwei Millionen vierhunderttausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.


Jan Weckler
Landrat

